



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** VIP-Gebäude Nord;  
**Grundstück:** Laubenweg 60,  
 Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 270;  
**Antragsteller und Bauherr:** SpVgg  
 Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA,  
 Laubenweg 60, 90765 Fürth.

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung wird im vorliegenden Fall nachträglich erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß der eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Errichtung des VIP-Gebäudes Nord auf einer Fläche, welche nach Bebauungsplan für eine mehrgeschossige Wohnbebauung nebst Tiefgarage vorgesehen ist, erteilt.

#### Begründung:

Die Befreiung konnte gewährt werden, da das für den Spielbetrieb im Playmobilstadion notwendig gewordene VIP-Gebäude Nord als städtebaulich vertretbar angesehen wird. Zudem verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die nachbarschützenden Abstandsflächen werden in jedem Fall eingehalten.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24,

91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsbeirates vom 1. bis 5. Dezember 2008**

Auf der Grundlage der Satzung und Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat findet im Wahlzeitraum vom 1. bis 5. Dezember 2008 die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder statt. Diese werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach § 3 Absatz 3 der Satzung beträgt die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder 15.

Bei der Verteilung der Sitze können Vertreter/innen einer Staatsangehörigkeit oder der Gruppe der Spätaussiedler/innen höchstens vier Sitze erhalten. Die Minderheitenvertretung besteht aus je einem Sitz, der für die Personengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und die der „Spätaussiedler“ reserviert ist. Die eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitbürger/innen werden der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes zugeordnet. Durch die Verhältniswahl bereits vertretene Personengruppen werden nicht berücksichtigt.

**Die wahlberechtigten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die eingebürgerten, ehemaligen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.**

Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürgern **vom 1. Oktober 2008 bis zum 24. Oktober 2008**, 16 Uhr, beim Integrationsbüro der Stadt Fürth, Rathaus, Eingang Königstr. 86, Zimmer 003/004 eingereicht werden.

#### I. Bewerber/innen

Als Bewerberinnen und Bewerber können nur wählbare Personen vorgeschlagen werden. Wählbar sind wahlberechtigte ausländische Mitbürgerinnen/Mitbürger sowie eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürgerinnen/Mitbürger und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, die am letzten Tag des Wahlzeitraums

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und hier ihren Hauptwohnsitz haben (Stichtag 5. Juni 2008) und
- sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Des Weiteren gilt für Eingebürgerte und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, dass nach § 6 Absatz 1b) und c) sowie § 7 Absatz 1, Satz 2 der Wahlsatzung am Wahltag ihre Einbürgerung bzw. der Erhalt des deutschen Passes nicht länger als acht Jahre zurückliegt. Sie müssen zugleich die Aufnahme in die Wählerliste beantragen.

Nicht wählbar ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatlandes aufhält,
- derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## II. Aufstellung von Wahlvorschlägen

### 1. Berechtigung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen

Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen sind berechtigt:

- Vereine, die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt der Stadt Fürth gemeldet sind und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,
- Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben
- sowie wählbare Einzelpersonen.

### 2. Zahl der Wahlvorschläge

Jeder Verein, jede Wählergemeinschaft und jede wählbare Einzelperson kann nur je einen Wahlvorschlag einreichen.

- Zahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nicht begrenzt.

- Grundvoraussetzungen für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können Bewerber/innen einer Staatsangehörigkeit oder verschiedener Staatsangehörigkeiten enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.

**5. Aufstellung der Bewerber/innen**

a) Alle von einem Verein oder einer Wählergemeinschaft aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden. An der Aufstellung von Wahlvorschlägen dürfen sich nur die Mitglieder der Vereine oder Wählergemeinschaften beteiligen, die in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

b) Die Bewerber/innen werden mit Stimmenmehrheit gewählt, dabei kann mittels Stimmzettel insbesondere über jede/n vorgeschlagene/n Bewerber/in einzeln oder über eine vorbereitete Bewerberliste im Ganzen abgestimmt werden. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben; die Reihenfolge ergibt sich aus der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

c) Jede/r Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Dies gilt auch für wählbare Einzelpersonen.

**6. Angaben und Zustimmungen der Bewerber/innen**

a) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben, und zwar in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Versammlungsniederschrift.

b) Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihrer Namens in den Wahlvorschlag zustimmt. Dies gilt auch für wählbare Einzelpersonen. Sie muss ferner die Angabe der Staatsangehörigkeit oder des Herkunftsstaates bzw. das Datum der Einbürgerung enthalten. Die Zustimmung kann nach Ablauf

der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

**7. Kennwort des Wahlvorschlags**

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Vereins oder der Wählergemeinschaft oder der wählbaren Einzelperson tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten ausländischen Vereine, Wählergemeinschaften oder wählbarer Einzelpersonen tragen.

**8. Beauftragte/r des Wahlvorschlags**

Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n sowie eine/n Stellvertreter/in bezeichnen, der/

die in der Stadt Fürth wahlberechtigt sein muss. Jede/r für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zu einem Wahlvorschlag abzugeben. Ihre Bestellung sollte in der Aufstellungsversammlung vorgenommen werden.

**9. Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig mit mehreren anderen Wahlvorschlägen; jedoch nur dann, wenn alle in gleicher Weise untereinander verbunden sind. Die Erklärung gibt die/der Beauftragte bzw. Stellvertreter/in für den jeweiligen Wahlvorschlag ab.

**10. Niederschriften**

a) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen vom Vorstand des Vereins oder der Leiterin/dem Leiter der

Versammlung, die/der selbst nicht wahlberechtigt sein muss, und einer/einem weiteren ausländischen Wahlberechtigten unterschrieben sein. Versammlungsleiter/in bzw. Vorstand und die/der ausländische Wahlberechtigte müssen an der Versammlung teilgenommen haben. Aus der Niederschrift müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer/innen und der Gang der Wahlhandlung einschließlich des genauen Ergebnisses der Wahl des/der Bewerbers/in und ihrer Reihenfolge ersichtlich sein. Für die Niederschriften und Anwesenheitslisten sind Formblätter von der Stadt Fürth zu verwenden. b) Die Niederschriften und die Anwesenheitslisten sind dem jeweiligen Wahlvorschlag beizufügen.

**Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2008**



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Juli 2008 haben diese sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) einen steilen Preisanstieg zu verzeichnen. Damit hat das Kostenniveau eine Höhe erreicht, bei dem für die infra eine Preisanpassung unumgänglich ist.

Die Brutto-Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser müssen deshalb zum 1. Oktober 2008 um 17,5 Prozent angehoben werden. Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) muss mit Mehrkosten von gut 72 Euro im Jahr gerechnet werden.

Die Grundpreise bleiben unverändert.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Damit gelten ab dem 1. Oktober 2008 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
<b>Wärmelieferung</b>	6,838	68,38	8,14	81,37	38,70	46,05
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
<b>Brauchwarmwasser</b> (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	6,84	8,14	17,50	20,83	1,47	1,75

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

### 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen. Die Zurücknahme bereits eingereicherter Wahlvorschläge ist ab Montag, 10. November 2008, nicht mehr möglich.

### 12. Formblätter

Für die Wahlvorschläge, die Zustimmungserklärungen, die Niederschriften und Anwesenheitslisten der Bewerber/innen sind Formblätter zu verwenden, die vom Integrationsbüro der Stadt Fürth, Rathaus, Eingang Königstr. 86, Zimmer 003/004 zur Verfügung gestellt werden.

### III. Mängelbehebung

#### 1. Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt Fürth eingereicht worden sind.

#### 2. Teilweise ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, wenn darin

- nicht wählbare Personen bezeichnet sind,
- die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,
- nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin vorliegt.

Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerberinnen/Bewerber nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsangehörige werden.

#### 3. Mängelbeseitigung

a) Werden bei eingereichten Wahlvorschlägen Mängel festgestellt, so fordert der Wahlleiter die Beauftragten dieser Wahlvorschläge unter Hinweis auf die nachfolgend genannte Frist zur Beseitigung der an rechtzeitig eingereichten Unterlagen festgestellten Mängel auf.

b) Mängel müssen bis spätestens Montag, 10. November 2008, 10 Uhr, behoben sein.

### IV. Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Bekanntmachung Einzelheiten ungerügt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei ande-

ren Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere die Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

### V. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss prüft und beschließt am Montag, 10. November 2008, um 11 Uhr im Rathaus, Eingang Königstraße 86, Sitzungssaal 2 (Zimmer 201), 2. Stock, die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Diese Beschlussfassung ist abschließend. Anschließend werden die Nummern (Ordnungszahlen) der gültigen Wahlvorschläge ausgelost.

**Fürth, 11. September 2008**

**Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates**

**Markus Braun, Bürgermeister**

### Bekanntmachung

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. und 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg – Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17 „Erlangen“, km G 16,840/Bestand km 16,525 – km 32,402

### Bekanntgabe des Erörterungstermins

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt von Dienstag, 7., bis Donnerstag, 9. Oktober 2008, und kann bei Bedarf am Freitag, 10. Oktober 2008 fortgesetzt werden. Tagungsort ist der Redoutensaal Erlangen, Theaterplatz 1, 91054 Erlangen.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

a) **Dienstag, 7. Oktober 2008, Beginn um 10 Uhr** (Einlass ab 9.15 Uhr): Anhörung der Träger öffentlicher

Belange, Behörden, Leitungsträger, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Verbände und weiterer Verbände.

b) **Mittwoch, 8. Oktober 2008, Beginn um 9.30 Uhr** (Einlass ab 8.45 Uhr): Erörterung der Einwendungen aus dem Bereich der Stadt Erlangen, mit Stadtteilen (einschließlich Einwendungen auf Unterschriftslisten, die sich auf den Stadtbereich von Erlangen beziehen).

c) **Donnerstag, 9. Oktober 2008, Beginn 9.30 Uhr** (Einlass ab 8.45 Uhr): Erörterung der Einwendungen aus dem Bereich der Stadt Nürnberg (Gemarkung Großgründlach) und der Einwendungen aus dem Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt (einschließlich Einwendungen auf Unterschriftslisten, die sich auf den Stadtbereich von Nürnberg, Gemarkung Großgründlach und den Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt beziehen).

d) Fortsetzung des Erörterungstermins am **Freitag, 10. Oktober 2008, um 9.30 Uhr**, sofern er nicht am 9. Oktober 2008 vom Verhandlungsleiter beendet wurde.

Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes teilnehmen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist entsprechend der veröffentlichten Tagesordnung jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

**Fürth, 5. September 2008, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

#### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

**1. Auftraggeber:** Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-26 02, Fax 974-26 11.

**2.a) Gewähltes Verfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach dem Auf- und Abgebotsverfahren.

**2.b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist:** Wartungsvertrag nach dem Vertragsmuster des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).

**3.a) Ausführungsort:** Stadtgebiet Fürth.

**3.b) Art und Umfang der Leistung:** Reparatur und Umbau von elektrotechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB, RKB, RRB). Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen, dazu ist ein Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Leistung/Jahr beläuft sich auf ca. 150 000 Euro brutto (60 Prozent Leistungsanteil plus 40 Prozent Regieleistungen).

**3.c) Entfällt.**

**3.d) Entfällt.**

**4. Ausführungsfristen:** 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009 mit Option auf Verlängerung um ein Jahr.

**5. Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**6.a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme:** 13. Oktober 2008.

**6.b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**6.c) Sprache:** Deutsch.

**7.a) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:** 24.

